

Saale- Schwarza- Bowling 1997 e.V.
Ingo Wolf
Blankenburger Straße 2
07318 Saalfeld

Satzung

Saale Schwarza Bowling 1997 e.V.

§ 1- Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Saale- Schwarza- Bowling 1997 e. V.“ in der Abkürzung „SSB 1997 e. V“.

Er hat seinen Sitz in Saalfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt VR 0415 eingetragen.

§2 -Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sportes. Dies wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (2.Teil, 3. Abschnitt). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- c) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereines weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Bestrebungen parteilicher, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive). Diese sind wahlberechtigt und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) jugendliche Mitglieder. Diese sind nicht wahlberechtigt. Als Jugendliche zählen sie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **50,00 €** zu entrichten. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines und die derjenigen Verbände an, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser muss schriftlich erklärt werden, und kann bis zum Monatsende gekündigt werden.
 - b) Die Austrittserklärung eines Jugendlichen ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

6. Der Ausschluss kann nur durch den Verein beschlossen werden:
- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Sportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - d) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - e) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb von 14 Tagen zu.
 - f) In allen Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
 - g) Der Austritt oder der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung, den noch ausstehenden Beitrag zu entrichten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziele des Vereines zu fördern, den Vereinsvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und die ihnen auf Grund der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen.

§ 6 - Beiträge

1. Zur Deckung der dem Verein in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden laufende Beiträge und für besondere, außergewöhnliche Zwecke Umlagen erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der eventuell notwendigen Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Höhe der Beiträge kann zwischen den aktiven und passiven und jugendlichen Mitgliedern unterschiedlich sein.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalendervierteljahres im voraus an den Verein zu bezahlen.

5. Bei außergewöhnlichen Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen besteht ein außergewöhnliches Kündigungsrecht.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vereinsvorstand
- c) der erweiterte Vereinsvorstand
- d) der Sportausschuss

§ 8 - Mitgliederversammlung

A. die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres oder nach Bedarf, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmrecht hat jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmübertragung ist möglich.

6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Stimmgleichheit ist Ablehnung.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand eine Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Die Einladung der Mitglieder zu einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- c) Die Bestimmung des § 8, Abs. 1 bis 7, gelten in gleicher Weise für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) **Vorsitzenden**
 - b) **Stellvertreter des Vorsitzenden**
 - c) **Kassierer**

Gleichzeitig können bis zu 5 weitere **Vorstandsmitglieder** für folgende Bereiche gewählt werden:

- a) **Sportwart**
- b) **Stellvertreter des Sportwartes**
- c) **Pressewart**
- d) **Schriftführer**
- e) **Jugendleiter**

Diese gehören dem erweiterten Vorstand an.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben kann er Ausschüsse bilden. Der Vorstand führt kontinuierlich Vorstandssitzungen durch. Zu diesen wird ein Protokoll erstellt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassierer.
5. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein in Rechtsangelegenheiten allein.
6. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn besondere oder außergewöhnliche Entscheidungen notwendig sind, für die der Vereinsvorstand eine breitere Basis für erforderlich hält. Er hat eine beratende Funktion. Die Einladung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden.
7. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt zur nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden leitet der Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Der verbleibende Vorstand nimmt bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgaben wahr.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit können erstattet werden.
9. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sofern ein nicht anwesendes Mitglied für ein Amt vorgeschlagen wird, kann es gewählt werden, wenn sein schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 10 - Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereines (auf Grundlage der Finanzordnung des Vereines) vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**„Kinderhilfestiftung e.V.“
Kochstraße 2
in 07745 Jena**

die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
Über die begünstigte Institution entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12.- Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2014 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saalfeld, den 11.01.2014